

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2015

Nr. 2015/1026

Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Am 28. Januar 2015 hat der Kantonsrat die Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte (KRB RG 057b/2012 und RG 057c/2012) beschlossen. § 66^{bis} ermächtigt den Regierungsrat mittels Verordnung Richtlinien zum bewilligungsfreien Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten zu erlassen. Bei Wahlen und Abstimmungen werden jeweils entlang von Strassen unzählige Plakate aufgestellt. Die Verkehrssicherheit und das Ortsbild werden dabei regelmässig beeinträchtigt, was Anlass zu Anfragen oder Reklamationen gibt. Die Kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978¹⁾ (§ 64^{bis}) bezieht sich auf dauerhaft angelegte Reklamen und Anschlagstellen und nicht auf Plakate für Wahlen und Abstimmungen, welche nur befristet aufgestellt werden. Einzelne Gemeinden im Kanton Solothurn haben eigene Regeln erlassen und beispielsweise die Aushangdauer beschränkt oder den erlaubten Bereich eingegrenzt. Eine einheitliche Regelung bedeutet für die Parteien, Kandidaten und Wahlkampfteams eine Vereinfachung, da sie nicht bei jeder Gemeinde abklären müssen unter welchen Bedingungen, wann und für wie lange die Plakate aufgestellt werden dürfen. Zudem sollen die Gemeinden und der Kanton die Möglichkeit erhalten, unzulässige Plakate entfernen zu dürfen. Dabei handelt es sich um eine ‚Kann-Bestimmung‘. Den Gemeinden und dem Kanton sollen keine neuen Aufgaben übertragen werden. Sie werden durch die Verordnung nicht verpflichtet, Abstimmungs- und Wahlplakate auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen. Wird aber durch ein Plakat beispielsweise die Verkehrssicherheit gefährdet oder werden Plakate nach einem Urnengang nicht entfernt, müssen die Behörden handeln können, ohne dass sie dadurch die Rechte der Parteien verletzen oder Kosten tragen müssen. Aus den genannten Gründen soll mit der vorliegenden Verordnung eine kantonsweit einheitliche und verbindliche Regelung geschaffen werden.

1.2 Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Zweck

Mit der Verordnung wird eine einheitliche und verbindliche Regelung für das Plakatieren und Werben bei eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Abstimmungen und Wahlen geschaffen.

§ 2 Definition

§ 2 definiert, für welche Plakate und Werbungen diese Verordnung gilt.

§ 3 Geltungsbereich

Die Verordnung ist für die Gemeinden sowie für Private des Kantons Solothurn verbindlich. Die Gemeinden werden jedoch ermächtigt, ergänzende Vorschriften in Form eines Reglements zu erlassen, soweit die Verordnung den Bereich nicht abschliessend regelt.

¹⁾ BGS 711.61; § 64^{bis}.

§ 4 Grundsatz

Dieser Paragraph hält fest, dass Abstimmungs- und Wahlplakate sowie Abstimmungs- und Wahlwerbungen bewilligungsfrei aufgestellt werden dürfen. Damit beim Nichteinhalten von Regelungen dieser Verordnung zurückverfolgt werden kann, wer hinter einem Abstimmungs- und Wahlplakat sowie einer Abstimmungs- und Wahlwerbung steht, muss der Name der verantwortlichen Person, Organisation oder des Komitees jeweils ersichtlich sein. Aus Sicherheitsgründen müssen die Anforderungen der Verkehrssicherheit gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958¹⁾ und der Signalisationsverordnung (SVV) vom 5. September 1979²⁾ erfüllt werden.

§ 5 Verbot

Was aus Gründen der Verkehrssicherheit gemäss Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958³⁾ und der Signalisationsverordnung (SVV) vom 5. September 1979⁴⁾ verboten ist, wird in § 5 konkretisiert.

§ 6 Befristung

Um einen zeitlich einheitlichen Rahmen zu schaffen sowie zum Schutz der Umwelt legt § 6 fest, dass Abstimmungs- und Wahlplakate frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt oder aufgehängt werden dürfen und bis spätestens eine Woche nach dem Urnengang wieder zu entfernen sind. Der Kanton Basel-Landschaft stimmte am 8. März 2015 darüber ab, ob Plakate für kantonale sowie eidgenössische Wahlen und Abstimmungen frühestens sechs Wochen vor dem Urnengang aufgestellt werden dürfen und spätestens eine Woche nach dem Urnengang wieder entfernt sein müssen. Die Vorlage wurde mit 89% Ja-Stimmen angenommen. Eine ähnliche Regelung (acht Wochen) kennt zudem beispielsweise der Kanton Aargau.

§ 7 Entfernung

§ 7 regelt die Entfernung dieser Verordnung widersprechenden Plakate. Die Gemeinden und der Kanton werden durch diese Bestimmung nicht verpflichtet, Abstimmungs- und Wahlplakate auf ihre Rechtmässigkeit zu überprüfen. Den betroffenen Behörden wird lediglich bei Bedarf das Recht zu Handeln eingeräumt. Abstimmungs- und Wahlplakate sind zeitlich befristet. Die Aufforderung zur Entfernung oder Umplatzierung von Plakaten muss ohne Einhaltung einer bestimmten Form möglich sein. Es liegt im Ermessen der entsprechenden Behörde, wie die Aufforderung erfolgt. Wird dieser nicht nachgekommen, kann die zuständige kommunale Behörde die Anordnung zur Entfernung innert 3 Tagen unter Androhung der Ersatzvornahme verfügen. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970⁵⁾.

§ 8 Gemeinden

Die Gemeinden können durch Beschluss Standorte definieren, an welchen sie das Plakatieren erlauben oder ausschliessen. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit bei Bedarf geeignete Standorte auszuscheiden. Ohne Beschluss der Gemeinde wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde keine Bereiche grundsätzlich bevorzugt und Plakate auf öffentlichem Grund und an Kandelabern unter Respektierung der Verordnungsbestimmungen angebracht werden dürfen. Beschlüsse der Gemeinden über ausgeschiedene Standorte oder Änderungen bereits ausgeschiedener Standorte sind der Staatskanzlei bis spätestens 3 Monate vor der nächsten Abstimmung oder Wahl mitzuteilen. Der Mitteilung ist der entsprechende Protokollauszug beizulegen. Die Staatskanzlei führt eine Liste und ergänzt diese laufend. Parteien, politische Gruppierungen oder Kandidierende können die jeweils aktualisierte Liste bei der Staatskanzlei anfordern.

¹⁾ SR 741.01.

²⁾ SR 741.21.

³⁾ SR 741.01.

⁴⁾ SR 741.21.

⁵⁾ BGS 124.11.

§ 9 Privater Grund

§ 9 regelt das Plakatieren auf privatem Grund.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Staatskanzlei (Eng, Rol, scp: Einspruchsverfahren / GS, BGS)
Parlamentdienste
Oberämter (5)
Gemeindeverwaltungen (109)
VSEG
Fraktionspräsidien (5)
Martin Flury, Mattenhof 1, 4543 Deitingen
René Kühne, Obere Schmiede 102a, 3036 Detligen
Hugo Schumacher, Schützenweg 14, 4542 Luterbach
Niklaus Wepfer, Holderweg 17, 4710 Balsthal
Charlie Schmid, Eichenweg 9, 4500 Solothurn
Simon Muster, Römerweg 15, 4617 Gunzgen
SLB Sozialliberale Bewegung, Hr. M. Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz
Jungfreisinnige Solothurn, Tobias Bolliger, Ringweg 6, 4626 Niederbuchsiten
BDP Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Postfach 206, 4501 Solothurn
CVP Kanton Solothurn, Michelle Heuberger, Hännimatte 7, 4556 Aeschi SO
FDP Die Liberalen, Parteisekretariat, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn
JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn
EDU Kanton Solothurn, Peter Gerber, Schmiedegasse 6, 5012 Schönenwerd
Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4501 Solothurn
EVP Kt. Solothurn, Philipp Frei, Fridgasse 38, 4614 Hägendorf
Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn
Sekretariat SP, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn
Parteisekretariat SVP, Büsseracherstrasse 22, 4228 Erschwil
Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen
Grüne Kanton Solothurn, Postfach 606, 4502 Solothurn
Junge CVP, Strebel Luca, Jurastrasse 10, 4522 Rüttenen

Veto Nr. 349 Ablauf der Einspruchsfrist: 21. August 2015.